

# Intelligenz Blatt

für

den Oberamts-Bezirk Waiblingen und Winnenden.

Nr. 39.

Dienstag den 19. Mai 1846.

Manche Menschen machen so viel Wind, daß sie am Ende selbst sich aus dem Staube machen müssen.

## Oberamtliche Verfügung.

Waiblingen. (An die Gemeinderäthe.) Nach der vom Oberamts-Geometer pr. 31. Merz d. J. übergebenen Uebersicht über die Fortführung der Primärkataster und Flurkarten wird die Führung der Güterbuchsprotokolle nicht immer vorschristmäßig besorgt, indem die im laufenden Jahr vorgekommenen Veränderungen nicht vollständig bis auf die neueste Zeit erhoben und in das angeordnete Güterbuchs-Protokoll aufgenommen worden sind; es wird daher in Folge höherer Weisung den Gemeinde- beziehungsweise Stadträthen unter Verweisung auf die §§. 7. und 8. der Ministerial-Verfügung vom 12. Nov. 1840 der Auftrag ertheilt, die Anordnung zu treffen, daß die im Laufe eines Jahres verfallenden Veränderungen überall zeitig erhoben und in die Güterbuchs-Protokolle eingetragen werden.

Für den Vollzug dieser längst bestehenden Vorschrift werden die Gemeinderäthe verantwortlich gemacht.

Den 16. Mai 1846.

Königl. Oberamt. Haberlen.

Waiblingen. Dem Maurer und Steinhauer Christoph Häußermann von Waiblingen ist durch Beschluß vom heutigen das Meister-Recht 3ter Stufe ertheilt worden, was hiemit dem Publikum bekannt gemacht wird.

Den 16. Mai 1846.

Königl. Oberamt.

Waiblingen. Da die Maientmesse in Stuttgart am 25. d. Mts. beginnt und bis 30. dies andauert, so ergeht in Folge einer Requisition der K. Stadt-Direction, an die Orts-Vorstände des Amts-Bezirks die Aufforderung, darüber zu wachen, daß keinen fremden Personen, die sich nicht durch gültige Pässe oder sonstige glaubhafte obrigkeitliche Zeugnisse über den Zweck ihrer Reise gehörig auszuweisen vermögen, insbesondere aber keinen auswärtigen Juden, Musikanten, Orgelspielern, Gauklern, Benckelgängern, Marionettenspielern, Taschenspielern, Scholderern, Medicamentenhändlern, ausländischen Scheerenschleifern, u. Aufenthalt gestattet werde.

Den 18. Mai 1846

Königl. Oberamt.

## Bekanntmachungen

### Endersbach.

Ueber die Erbauung einer Ueberfarth's-Brücke über den Drißbach wird am

Montag den 1. Juni d. J.

Nachmittags 1 Uhr

auf hiesigem Rathhaus ein Abstreichs-Accord vorgenommen werden. Nach dem Voranschlag beträgt der Kosten

der Maurer u. Steinhauer-Arbeiten	230 fl.
— Zimmer-Arbeit — — —	170 fl.
— Planirungs- und Chaussirungs-Arbeiten — — —	364 fl.
— — —	764 fl.

Man ladet nun Unternehmungslustige zu besagter Verhandlung ein und bittet die Vorsteher der NachbarOrte, davon den geeigneten Personen Kenntniß geben zu lassen.

Den 14. Mai 1846.

Gemeinderath.

Vdt. Schultzeiß K o f.

### NekkarNems. (Aufforderung.)

Georg Allmendinger und seine Familie, Jacob Linker und seine Tochter von Nekkar-Nems wandern nach Nordamerika aus. Da dieselben die gesetzliche Bürgschaft nicht leisten können, so werden etwaige Gläubiger aufgefordert, ihre Forderungen binnen 15 Tagen bei dem Schultzeißnamt einzureichen, um solche berücksichtigen zu können, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt würden.

Den 5. Mai 1846.

Gemeinderath.

Waiblingen. (Gefundnes.) Am 13. dieses Monats als am Winnender Jahrmart, wurde auf der Straße von hier nach Winnenden ein Sack mit einem Milchschwein gefunden. Der Eigenthümer hat sich binnen 8 Tagen zu melden, widrigenfalls spätere Ansprüche fruchtlos bleiben würden.

Stadtschultzeißnamt.

Waiblingen. (Gefundenes.) Am letzten Samstag wurde in der Nähe der Stadt ein seidener Sonnenschirm gefunden. Der Eigenthümer hat seine Ansprüche binnen 15 Tagen geltend zu machen, widrigenfalls über den Schirm weiter verfügt wird.

Den 13. Mai 1846.

Stadtschultzeißnamt.

Waiblingen. (Zu vermieten.) Für eine Weib's-Person kann sogleich oder auf Jacobi eine Kammer und Aufenthalt in der Stube als Miethewohnung abgegeben werden.. Das Nähere ertheilt Ausgeber dieses Blattes.

Waiblingen. (Klee zu verpachten.)

Den Ertrag von 1½ Viertel dreiblättrigem Klee, im kleinen Feld, hat der Unterzeichnete austräglich in Pacht zu geben.

Schallmüller, Wundarzt.

Waiblingen. (Geld Antrag.) Aus der Schneider-Zunft Lade sind 93 fl. gegen gesetzliche Sicherheit sogleich auszuleihen.

Herb,

Schneider-Obermeister.

Waiblingen. (Aker zu verkaufen.)

Alt Gottlieb Olof von Beinstein ist Willens ungefähr 2 Morgen Aker, im Kalkofen auf der Waiblinger Markung, zu verkaufen. Die Liebhaber können am 24. Mai Nachmittag mit Herr Stadtrath Pfander einen Kauf abschließen. Der Aker ist ganz angeblümt, und kann halb Morgen weise und auf beliebige Zieler erkauft werden.

Waiblingen. (Geld Antrag.)

Auf Jacobi sind 130 fl. Pflschafts-Gelder gegen gesetzliche Sicherheit auszuleihen durch Böhlinger, Kammacher.

Waiblingen. Die Hedelsinger Bleiche hat sich als eine gute und pünktliche Anstalt bewährt, ich nehme daher heuer wieder Tuch, Garn und Faden zur Besorgung dahin an.

Ernst Friedr. Pfander.

Waiblingen. Die Klage über Vermehrung der Mäuse und Ratten ist hier sehr allgemein, wenn eine Parthie Häuser-Besitzer zusammensünde, könnte man sich auf gemeinschaftliche Kosten an die Gebrüder Weyand in Aalen wenden, deren Mittel zur Vertilgung dieser Plage erprobt erfunden ist. Wer mit ansteht, wolle sich in dieser Woche noch melden bei

Ernst Friedr. Pfander.

Waiblingen. Metzger Jäger von hier, an der alten Winnender Steige wohnhaft, hat mit mir einen Rechtsandel eingegangen und denselben nachher abgeläugnet; ich nehme daher Veranlassung alle diejenigen, welche gedachten Jäger noch nicht kennen, vor ähnlichen Rechtsgeschäften mit Jäger aus dem gutgemeinten Grunde zu warnen, daß sie nicht, so wie ich, dadurch in Schaden kommen.

Den 2. Mai 1846.

Wirtb,  
Wein und Speisewirtb.

**Waiblingen.** Den bestehenden Vorschriften gemäß wird die General-Verordnung vom 13. April 1808. die Feuer-Polizei-Gesetze betreffend, hiedurch in Erinnerung gebracht, wobei man wegen der Bau-Einrichtungen auf die Vorschriften welche jeder Handwerksmann in Händen hat, im Allgemeinen hinweist.

## B. Wegen Aufbewahrung leicht entzündbaren Materialien

I. Die Asche muß in besondere, mit irdenen oder eisernen Deckeln versehene Häfen geschüttet werden, bis die etwa noch glühenden Kohlen abgelöscht sind. Sodann aber ist sie in besonders verwahrte und ausgemauerte Behältnisse, keineswegs aber in den obern Theilen des Hauses auf hölzerne Böden zu schütten, bei Strafe von 10 Rthlr.

II. Gleiche Vorsicht ist bei Aufbewahrung der Kohlen zu beobachten.

III. Feuerfangende Waaren, als Branntwein, Del, Terpentin, Speck, Harz, Pech, Schwefel, Salpeter, Karrensälze, Hanf, Flachs u. c. sollen in Kellern, Gewölben und andern Orten, wohin man selten mit Licht kommt, verwahrt werden.

IV. Krämer dürfen bei 15 Thaler Strafe nie mehr als 10 Pfund Schießpulver in ihren Häusern oben unter dem Dach in einem verschlossenen Ort aufbewahren.

V. Diejenigen Theile eines Hauses, wohin man viel mit Licht wandelt, und die oberen Böden nahe um die Kamine herum, sind nicht mit leicht entzündbaren Sachen zu belegen, vielweniger sind Holz und Stroh in Vorhöfen und Räuchen aufzubewahren. Auch dürfen die kleineren Holzbehälter in den Küchen nicht zu nahe an dem Feuerherd angelegt werden.

VI. Ungelöschter Kalk ist nicht an solchen Orten aufzubewahren, wo Wasser hinzukommen und er Holz ergreifen kann.

VII. Heu und Stroh sollen zur Verhütung wohl gebürtet eingeheimst, vor Reibung mit Eisen verwahrt, und bei 10 fl. Strafe fleißig gelüftet werden, welches besonders in nassen Jahrgängen unerläßlich ist.

## C. Benehmen mit Feuer und Licht.

I. Bei 10 fl. Strafe soll Niemand mit brennendem Rieu, bloßen Lichtern, oder mit angezündeter Tabakspfeife in Ställen, Scheunen, Kammern unter dem Dach, auf den Bühnen

bei Heu, Stroh, Spähnen, auf der Gasse oder anderen Orten umherlaufen, oder Hühner- und Taubenhäuser visitiren. Vielmehr hat man sich in allen dergleichen Fällen wohlverwahrter Laternen zu bedienen.

Insbefondere ist

II. darauf zu sehen, daß in Wirthshäusern weder Hausknechte noch Gäste mit bloßem Licht in den Stall oder Scheuer gehen.

In den Herbergsstallungen, Dehren u. c. sollen die Laternen, welche mit gestricktem eisernen Draht, und inwendig mit Blech oder Sturz zu verwahren sind, eingemauert werden, damit sie nicht umgestoßen werden können.

III. Die Inhaber der concedirten Werkreihen haben alle dienliche Vorsicht zu gebrauchen, widrigenfalls die ihnen affordirte Gerechtigkeit eingezogen wird, und sie noch mit einer empfindlichen Strafe werden belegt werden.

IV. Der Spähne, und was denselben gleich kommt, der besonders hiezu geschnittenen Stücken statt der Lichter sich zu bedienen, ist bei 10 fl. Strafe verboten. Nicht weniger sind die sogenannten Schnapp- oder Blöckleusleuchter bei 3 fl. 15 kr. verboten.

V. Diejenigen Handwerksleute, welche mit Holz umgehen, und Spähne machen, haben in Stellung des Lichts, Wegräumung der Spähne, Wärmung des Leims und dergleichen Verrichtungen mit aller Behutsamkeit zu Werke zu gehen, auch sollen sie sich bei ihrer Arbeit keiner andern, als der eisernen oder blechernen Leuchter mit einem breiten Fuß und erhabenen Ring bedienen.

VI. Auch in Kellern sind zur Herbstzeit keine Fackeln, sondern wohlverwahrte Laternen zu gebrauchen.

VII. Das Dreschen bei Nacht, auch Flachs- und Hanfressen und Brechen, nicht weniger das Strohschneiden in den Scheuern ist bei 10 fl. Strafe verboten.

VIII. Das Schweinbrennen hinter den Häusern und Höfen an gefährlichen Orten ist bei 10 fl. Strafe verboten.

IX. Bei gleicher Strafe ist das Schmalz-Ausfieden Morgens vor der Früh- und Abends nach der Abendglocke verboten.

X. Bei gleicher Strafe hat man sich alles Flachs- und Hanfdörrens in den Backöfen zu enthalten, sondern diese gefährliche Arbeit außerhalb Orts vorzunehmen, nicht weniger das Holzdörren in den Defen und Ofenlöchern zu unterlassen.

XI. Das Kochen der Wagenschmiere, da

Verpöhen und Brennen der Fäßer soll nur auf großen öffentlichen Plätzen, und wo es deren keine gibt, außerhalb des Orts geschehen.

XII. Bei dem Botengehen und Reiten sollen die hölzernen Fackeln außerhalb der Orte angezündet und ausgelöscht werden.

XIII. Bei Strafe von 10 fl. darf weder in Städten noch Dörfern, in Häusern, auf der Straße oder in Gärten geschossen, auch daselbst keine Rakete angezündet und Schwärmer geworfen werden.

XIV. Kein Gastwirth, so wie überhaupt kein Königl. Unterthan darf liederliches Gefindel beherbergen, oder nur in Stallungen und Scheunen aufnehmen, und ist sich überhaupt beßfalls nach Vorschrift der Vaganten-Ordnung vom 11. September v. J. zu benehmen.

XV. Wirthe haben bei Märkten, Kirchweihen und Beherbergungen vieler Fremden einen Mann, der auf Feuer und Licht achtet, aufzustellen, was auch bei Hochzeiten zu beobachten ist.

XVI. Jeder Hausbesitzer hat nicht nur für seine Person alle Vorsicht zu Abwendung jeder Feuergefahr anzuwenden, sondern auch seine Familie und sein Gefinde dazu anzuhalten. Auch hat ein Nachbar auf das feuergefährliche Betragen des andern aufmerksam zu seyn, und wenn Erinnerungen nichts fruchten, der Obrigkeit davon die Anzeige zu machen.

**G. Verlust der Brand-Cassen-Entschädigung.**

Da es schon deswegen die Pflicht jedes Haus-Eigenthümers ist, sein Haus in gutem feuerfesten Zustand zu erhalten, und mit Feuer und Licht vorsichtig umzugehen, um mit gleichem Recht auf die Wohlthat der Brandversicherung-Anstalt Anspruch machen zu können; so wird hiemit zugleich festgesetzt, daß im Fall ein Brand durch die Nichtbeobachtung dieser Verordnungen insosferne der §. 17 der nicht Brandversicherungs-Ordnung für gewisse Fälle bereits bestimmte Weisung enthält, entsteht, der Eigenthümer des Hauses, worin derselbe ausgebrochen ist, der Brand-Cassen-Entschädigung verlustig seyn solle.

**Räthsel.**  
(Dreißylbig.)

Noch bin ich bei den Beduinen  
Und Hottentotten nicht bekannt,  
Doch eh' die Ersten sind erschienen  
Hat oft das Dritte sich gewandt!  
Wer weiß ob nicht bald auch ihnen  
Bermittelst Dampf und Eisenschienen  
Posttäglich werde zugesandt!

Waiblingen. (Zu vermietthen.) Eine Wohnung bestehend in Stube, Stubenkammer, Küche, 3 Büchekammern, Futterkammer, Keller, Stallung und Dunglege hat bis Jacobi zu vermietthen. Näheres sagt die Redaction.

**Waiblingen.**

Naturalienpreise vom 16. Mai 1846.

pr. Scheffel:

Dinkel, alt.	fl. — fr.	fl. — fr.			
Dinkel, neu.	8 fl.	fr: fl.	fr.	fl.	fr.
Haber alt.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.
Haber neu.	6 fl.	40 fr.	6 fl.	36 fr.	fl. — fr.
Summa des Erlös aus Dinkel				8 fl.	fr.
— — — — — Haber				33 fl.	8 fr.

Zusammen — ∴ 41 fl. 8 fr.

Es wurde verkauft 1 Scheffel Dinkel,  
— — — — — 5 — — — — — Haber.

Kornhausmeister, Stadtrath Bauder.

8 Pfund weißes Kernens-Brod	. . . . .	34 fr.
8 Pfund schwarzes Brod	. . . . .	32 fr.
Der Kreuzer-Beck soll wägen	5 1/2 Loth.	
1 Pfund Rindfleisch	. . . . .	8 fr.
1 " Ochsenfleisch	. . . . .	fr.
1 " Kalbfleisch	. . . . .	7 fr.
1 " Schweinefleisch, unabgezogen	10	

**W i n n e n d e n .**

Naturalien-Preise vom 13. Mai 1846.

Fruchtgattungen	hochst.		mittlerer		niedrst.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Kernen, 1 Scheff.	21	4	20	48	20	—
Dinkel, " "	8	30	8	6	6	30
Dinkel, " "	—	—	—	—	—	—
Haber, " "	6	30	6	4	5	36
Haber, " "	—	—	—	—	—	—
Roggen, " "	15	28	14	56	14	24
Gersten, " "	14	56	14	24	13	52
Waizen, " Simri	2	30	2	24	2	12
Einkorn, " "	—	—	—	—	—	—
Gemischtes, " "	2	12	2	6	2	—
Erbfen, " "	—	—	—	—	—	—
Linfen, " "	—	—	—	—	—	—
Wicken, " "	1	8	1	—	—	54
Welschkorn, " "	2	6	2	—	1	52
Akerbohnen, " "	1	44	1	36	1	20
8 Pfund weißes Kernens-Brod	. . . . .					32 fr.
8 Pfund schwarzes Brod	. . . . .					30
Der Kreuzer-Beck soll wägen	. . . . .	5				Loth.
1 Pfund Rindfleisch	. . . . .					7 fr.
" Kalbfleisch	. . . . .					7 fr.
" Schweinefleisch, unabgezogen						9 fr.
" — abgezogen						fr.